



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0037-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 23. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Pock und KollegInnen haben am 23. September 2015 unter der **Nr. 6525/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhaltung der Stickoxidgrenzwerte bei dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Im Rahmen welcher regelmäßigen Überprüfung werden in Österreich die Stickoxidwerte von dieselbetriebenen Personenkraftwagen überprüft?*
- *Welche Begutachtungsplakette weist die Einhaltung der NOx-Abgasnormen aus?*
- *Wird vor Zulassung eines neuen dieselbetriebenen Pkw-Modells der Stickoxidausstoß von einer Behörde überprüft?*
- *Warum wird vom BMVIT - im Gegensatz zu den zuständigen Ministerien vieler anderer europäischer Länder - davon ausgegangen, dass die Grenzwerte eingehalten werden?*
- *Frankreich hat bereits angekündigt, die von den Automobilherstellern angegebenen Grenzwerte kontrollieren zu wollen und drängt auch auf eine gesamteuropäische Überprüfung. Wie ist die Position des BMVIT?*

Die Prüfung der Abgasemissionen erfolgt – neben einer Vielzahl anderer Prüfungen wie z.B. der Bremsanlage – vor Erteilung der EG-Typgenehmigung. Für Fahrzeuge, die dem genehmigten Typ entsprechen, wird vom Fahrzeughersteller eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt.

Diesbezüglich sind im EG-Typgenehmigungssystem zwei wesentliche Grundsätze zu beachten. Einerseits ist für alle mit der EG-Typgenehmigung zusammenhängenden Tätigkeiten die EG-Typgenehmigungsbehörde zuständig, die die EG-Typgenehmigung der jeweils betroffenen Fahrzeuge erteilt hat. Im gegenständlichen Fall „Volkswagen“ ist dies das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Andererseits ist die Einhaltung von bestimmten technischen Bestimmungen bei einer erteilten EG-Typgenehmigung so lange als gegeben anzusehen, bis eine Behörde das Gegenteil beweist.

Österreich hat bislang keine EG-Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von solchen Fahrzeugen oder eine sogenannte EG-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung für solche Fahrzeuge erteilt.

Auf Basis dieser EG-Übereinstimmungsbescheinigung wird dann die Zulassung vorgenommen. Die Ausstellung einer Abgasplakette erfolgt auf Basis der bei der Typgenehmigung ermittelten Werte.

Im Zuge der Prüfung gemäß dem standardisierten Regime der wiederkehrenden Überprüfung – zur Ausstellung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 - werden weder in Österreich noch in anderen Mitgliedstaaten Messungen der Stickoxidwerte von dieselbetriebenen Fahrzeugen vorgenommen.

Zu Frage 6:

- *Der sogenannte Neue Europäische Fahrzyklus (NEFZ) könnte genauere Aussagen zum Schadstoffausstoß als bisherige Tests liefern. Wie steht das BMVIT zu diesem Projekt bzw. wie könnte ein sinnvoller Test aussehen, der den Schadstoffausstoß möglichst realitätsnahe abbildet?*

Der „NEFZ“ ist der mittlerweile veraltete Prüfzyklus, der die bekannten Probleme aufweist. Derzeit wird auf internationaler Ebene ein weltweit harmonisierter Prüfzyklus (WLTP) ausgearbeitet, der realitätsnähere Testergebnisse, Emissions- und Verbrauchsmessungen ergeben soll. Dieser WLTP-Prüfzyklus wird dann nach seiner Festlegung mittels Umsetzungsverordnung der Kommission in das EU-Recht übernommen.

Zu Frage 7:

- *Wenn sich der Verdacht der Manipulation bei den Stickoxidwerten dieselbetriebener Pkws erhärtet, welche Maßnahmen wird das BMVIT ergreifen?*

Das deutsche KBA hat als zuständige Behörde, die vom Hersteller vorgeschlagenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der eingesetzten Untersuchungskommission und unter Mitarbeit unabhängiger Experten auf ihre technische Wirksamkeit hin und auch bezüglich des Umsetzungszeitplanes geprüft und als geeignet genehmigt und dem Hersteller angeordnet. Das bmvit akzeptiert für in Österreich zugelassene Fahrzeuge die vom deutschen KBA verordneten Maßnahmen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 11.11.2015 um 14:54:28 Uhr amtsigniert. 6378/AB-XXV-GR: Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-11-23T14:54:28+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	RqEDWy06Ouw95e00t7rnfleledC2vKT4aelkn19+VzkVa7hBcNIYyi454poABsSx/HeHIKglCxyqZJgdqqkqEQJIFibeBBdePhFVZZaHgdhOv6V+twvtwxc6j7gq5EhOP6r2GcxY7GI1QWpB66GWNBDER5nE2Tdz1IO+iszcQSODUZqPx2YWP4vMVguXKZKRndoOACBhrmcboPlOxojtUvcLkff9bRCBcf95Yxy2CxfFueQ0WBxz4LmG7xiy20sFAxWxcatQ47/7I+UTpBoP6TjQuMAexFIN/5I76zYGRJSfOW/zryor28r8HkSzu+2bVUhfmxmOMP1Nfb9QF/0Q==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	